

16.12.92

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zur

Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz
(TA Siedlungsabfall)

Punkt 104 der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Bundesrat bis spätestens Ende 1995 die Maßstäbe für eine ausnahmsweise oder uneingeschränkte Zulassung der umweltverträglichen Ablagerung von Rückständen aus biologisch-mechanischen Behandlungsverfahren für Siedlungsabfälle zu benennen.

Dabei sollen Aussagen gemacht werden

- zu den Anforderungen an die Qualität der Behandlungsrückstände, insbesondere zu der für eine sachgerechte Beurteilung der Behandlungsrückstände möglicherweise erforderlichen Änderung des Anhangs C der TA-Siedlungsabfall sowie

Ausgeliefert am 17. DEZ. 1992

- 2 -

- zu eventuellen Änderungen der TA-Siedlungsabfall hinsichtlich der Anforderungen an Bau und Betrieb der für die Ablagerung der Behandlungsrückstände erforderlichen Deponien.

Begründung

Der Frage, ob und ggf. unter welchen Bedingungen Rückstände aus biologisch-mechanischen Behandlungsanlagen für Siedlungsabfälle umweltverträglich abgelagert werden können, muß gezielt nachgegangen werden. Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, hierüber in angemessener Zeit zu berichten, so daß der Bundesrat dann entscheiden kann, ob eine diesbezügliche Änderung der TA-Siedlungsabfall angebracht ist.